

1987

Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1987

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 87	Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt neu: 2121-51-22; 2121-51-10	2357
3. 11. 87	Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne neu: 7840-3-17	2360
4. 11. 87	Verordnung über die Anmeldung der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzanmeldeverordnung – HalblSchAnmV) neu: 426-1-1	2361
3. 11. 87	Berichtigung der Neufassung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-3	2362

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28	2363
Verkündungen im Bundesanzeiger	2363
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2364

Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt

Vom 2. November 1987

Auf Grund des § 33 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Das Bundesgesundheitsamt erhebt für Entscheidungen über die Zulassung von Arzneimitteln sowie für die in § 8 genannten Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenverordnung.

§ 2

(1) Für die Zulassung sind an Gebühren zu entrichten bei

1. einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt,
 - a) bis zum 31. Dezember 1988 18 000 DM
 - b) ab dem 1. Januar 1989 24 000 DM
2. einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt, 7 500 DM

3. einem Arzneimittel, das der Zulassungspflicht nur unterliegt, weil es mit ionisierenden Strahlen behandelt worden ist oder radioaktive Stoffe enthält, 5 000 DM

4. einem Arzneimittel, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, soweit eine Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen erfolgt, 3 500 DM.

(2) Die Hälfte dieser Gebühren ist zu erheben, wenn die Zulassung beantragt ist

1. wegen einer vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Änderung oder
2. wegen der Änderung der Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile nach der Menge.

(3) Nimmt der Antragsteller auf Unterlagen eines Vorantragstellers Bezug, so sind an Gebühren zu erheben bei

1. einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt, 5 500 DM
2. einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt, 3 500 DM

3. einem Arzneimittel, das der Zulassungspflicht nur unterliegt, weil es mit ionisierenden Strahlen behandelt worden ist oder radioaktive Stoffe enthält, 2 000 DM
4. einem Arzneimittel, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, soweit eine Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen erfolgt, 1 500 DM

(4) Hat die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(5) Wird ein Arzneimittel auf der Grundlage der nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bekanntgemachten Ergebnisse zugelassen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 auf 3 500 DM.

§ 3

(1) Wird die Zulassung verschiedener Konzentrationen oder Darreichungsformen eines Arzneimittels gleichzeitig beantragt, so wird

1. für die erste Zulassung nach § 2 Abs. 1 die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung bei
- a) einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt, 6 500 DM
- b) einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt, 3 500 DM
2. für die erste Zulassung nach § 2 Abs. 2 die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung ein Viertel dieser Gebühr erhoben.

(2) Wird die Zulassung nach Absatz 1 unter Bezugnahme auf Unterlagen eines Vorantragstellers erteilt, so wird für die erste Zulassung die volle Gebühr nach § 2 Abs. 3 und für jede weitere Zulassung eine Gebühr von 3 000 DM erhoben.

(3) Wird die Zulassung verschiedener Gegenstände aus gleichem Material, die sich durch die Form unterscheiden und der Zulassungspflicht nur unterliegen, weil sie mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, gleichzeitig beantragt, so wird für die erste Zulassung die volle Gebühr nach § 2 Abs. 1 und für jede weitere Zulassung 2 000 DM erhoben.

(4) Wird die Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen verschiedener Konzentrationen oder Darreichungsformen eines Arzneimittels, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, gleichzeitig beantragt, so wird für die erste Zulassung die volle Gebühr nach § 2 Abs. 1 und für jede weitere Zulassung 1 500 DM erhoben.

§ 4

Wird eine Auflage nach § 28 des Arzneimittelgesetzes angeordnet, so kann dafür eine Gebühr von 30 bis 300 DM erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn ein Warnhinweis nach Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts angeordnet wird.

§ 5

(1) Bei folgenden Entscheidungen über die Zulassung sind an Gebühren zu erheben für

1. die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 der Arzneimittelgesetzes 500 DM
2. die Verlängerung der Frist im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes 75 DM
3. die Verlängerung einer Zulassung
- a) nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes auch in Verbindung mit Artikel 3 § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) 2 000 DM
- b) bei gleichzeitig beantragter Verlängerung der Zulassung für verschiedene Konzentrationen oder Darreichungsformen für die erste Verlängerung die volle Gebühr und für jede weitere Verlängerung 500 DM.

Hat die Verlängerung der Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(2) Bei der Entscheidung über die Änderung eines Zulassungsbescheides sind an Gebühren zu erheben

1. bei Änderung der Dosierung oder der Art oder Dauer der Anwendung und bei der Einschränkung von Anwendungsgebieten, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen mit anderen Mitteln 375 DM
2. bei Erweiterung von Gegenanzeigen, Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, bei Änderung nicht wirksamer Bestandteile, des Herstellungsverfahrens, der Art der Haltbarmachung oder Aufbewahrung, der Dauer der Haltbarkeit, der Ergebnisse von Haltbarkeitsuntersuchungen, der Kontrollmethoden, der analytischen Prüfung oder von Warnhinweisen oder bei der Verlängerung der Wartezeit bei Tierarzneimitteln 250 DM
3. bei Änderung der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, bei der Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer, bei Mitvertrieb, bei Änderung der Bezeichnung oder Packungsgröße oder bei der Streichung wirksamer Bestandteile oder Verringerung ihrer Menge bei fiktiv zugelassenen Arzneimitteln 75 DM.

(3) Werden für ein Arzneimittel mehrere Änderungen gleichzeitig beantragt, so ist als Gebühr zu erheben für

1. die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr (Grundgebühr)
2. jede weitere Änderung die Hälfte der Gebühr.

Die Gebühr darf insgesamt das Doppelte der Grundgebühr nicht überschreiten.

§ 6

Die nach den §§ 2 bis 5 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht oder der Antragsteller infolge der Seltenheit der Anwendungsfälle oder weil die Zielgruppe, für die das Arzneimittel bestimmt ist, klein ist, einen den Entwicklungs- und Zulassungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von der Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

§ 7

Die nach den §§ 2 bis 5 zu erhebenden Gebühren können bis auf die Hälfte der Sätze ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse andererseits dies rechtfertigen.

§ 8

Bei folgenden Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

1. wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität, therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels 200 bis 1 000 DM

2. nicht einfache schriftliche Auskünfte 100 bis 200 DM
3. Bescheinigungen und Beglaubigungen 25 bis 300 DM.

§ 9

(1) Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten. § 6 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind in den Fällen des Erlöschens und Ruhens einer Zulassung nicht zu erstatten.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 277) außer Kraft; ihr § 2 ist jedoch, soweit er niedrigere Gebührensätze vorsieht als diese Verordnung, weiter anzuwenden auf Fälle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, in denen ein Zulassungsantrag vor dem 31. Juli 1987 gestellt und über ihn noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) Für eine Zulassung, die nach dem 1. Januar 1989 erteilt wird, ist abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die Gebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a zu erheben, wenn der Zulassungsantrag bis zum 31. August 1988 gestellt ist.

Bonn, den 2. November 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Siebzehnte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne**

Vom 3. November 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Getrocknete Luzerne im Sinne dieser Verordnung sind Luzernegrünmehl oder Luzernepellets, hergestellt aus durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne.

(2) Die Mindestanbaufläche (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird für Luzerne auf 200 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Anmeldung der Topographien
von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen
(Halbleiterschutzanmeldeverordnung – HalbISchAnmV)**

Vom 4. November 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Anmeldung einer Topographie gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Halbleiterschutzgesetzes die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldung besteht aus

1. dem Eintragungsantrag (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Halbleiterschutzgesetzes),
2. den Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Halbleiterschutzgesetzes).

§ 3

Eintragungsantrag

(1) Der Eintragungsantrag muß zur Wahrung des Anmeldetages enthalten:

1. die Erklärung, daß die Eintragung des Schutzes der Topographie beantragt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Halbleiterschutzgesetzes);
2. eine kurze und genaue Bezeichnung der Topographie (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Halbleiterschutzgesetzes). Als Bezeichnung kann der Name oder die Produktbezeichnung der Topographie unter Angabe des Produktbereichs angegeben werden;
3. das Datum des Tages der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Halbleiterschutzgesetzes);
4. Angaben über den Verwendungszweck, falls in Betracht kommt, daß die Topographie ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Halbleiterschutzgesetzes);
5. den Namen oder die Bezeichnung des Anmelders und sonstige Angaben (Anschrift), die die Identifizierung des Anmelders ermöglichen;
6. die Unterschrift des Anmelders oder der Anmelders oder eines Vertreters.

(2) Der Eintragungsantrag muß ferner enthalten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Halbleiterschutzgesetzes):

1. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit des Anmelders oder, soweit er nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, den gewöhnlichen Aufenthalt des Anmelders;
2. bei Firmen den Sitz der Niederlassung;
3. falls der Anmelder Inhaber eines ausschließlichen Rechts zur geschäftlichen Verwertung der Topographie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, das Datum des Tages der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt (§ 2 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes);
4. falls ein Rechtsübergang erfolgt ist (§ 2 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes), entsprechende Angaben.

(3) Falls der Anmelder Teile der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kennzeichnen will, kann der Eintragungsantrag entsprechende Angaben enthalten (§ 4 Abs. 3 des Halbleiterschutzgesetzes).

§ 4

**Unterlagen zur Identifizierung
oder Veranschaulichung**

(1) Zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeichnungen oder Fotografien von Layouts zur Herstellung des Halbleitererzeugnisses, oder
2. Zeichnungen oder Fotografien von Masken oder ihren Teilen zur Herstellung des Halbleitererzeugnisses, oder
3. Zeichnungen oder Fotografien von einzelnen Schichten des Halbleitererzeugnisses.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen können Datenträger oder Ausdrucke davon oder das Halbleitererzeugnis, für dessen Topographie Schutz beantragt wird, oder eine erläuternde Beschreibung eingereicht werden.

§ 5

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Werden Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, so sind die gekennzeichneten Teile in der Anmeldung getrennt von den übrigen Teilen einzureichen. Die Unterlagen können auch in einem Original exemplar und einem weiteren Exemplar mit unkenntlich gemachten Teilen eingereicht werden; das Original exem-

plar wird für die Akteneinsicht in Löschungs-, Rechtsgültigkeits- und Verletzungsverfahren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Halbleiterschutzgesetzes), das Zweitexemplar für die allgemeine Akteneinsicht zur Verfügung gehalten.

§ 6

Deutsche Sprache

Anträge und Eingaben sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Benutzung fremdsprachiger Fachausdrücke, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung durchgesetzt haben, ist zulässig.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Halbleiterschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

München, den 4. November 1987

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußner

Berichtigung der Neufassung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung Vom 3. November 1987

§ 3 der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2247) muß wie folgt lauten:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Milch

1. an einen Milch be- oder verarbeitenden Betrieb oder einen Sammel-, Kühl- oder Lagerbetrieb (Ankaufstelle) verkauft,
2. selbst zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet und für die dabei angefallene und in seinem Betrieb verfütterte Mager- oder Buttermilch eine Beihilfe erhält (Selbstvermarkter).

(2) Abgabeschuldner im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeuger mit Ausnahme derjenigen, deren Betriebs-sitz in einem abgegrenzten Berggebiet gelegen ist.“

Bonn, den 3. November 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Goeman

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 6. November 1987

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 87	Achte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1987 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	702
26. 10. 87	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	708
6. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	710
14. 10. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	711
15. 10. 87	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	712
19. 10. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit	713
20. 10. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	714
20. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	716

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
30. 10. 87 Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen neu: 2129-16-1	14 613	(205	31. 10. 87)	1. 11. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
24. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2546/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor	L 242/18	26. 8. 87
27. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2594/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 245/11	29. 8. 87
28. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2600/87 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 245/29	29. 8. 87
28. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2617/87 der Kommission zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 248/16	1. 9. 87
28. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2618/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle	L 248/17	1. 9. 87
28. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2619/87 der Kommission zur Festlegung der geschätzten Erzeugung und Verringerung der Beihilfe für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 248/18	1. 9. 87
27. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2620/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1987/88	L 248/19	1. 9. 87
1. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2656/87 der Kommission zur Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr	L 251/13	2. 9. 87
1. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2657/87 der Kommission zur Abweichung vom Verbot des Ersatzes durch äquivalente Waren bei Hartweizen	L 251/14	2. 9. 87
1. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2662/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette	L 252/6	3. 9. 87
4. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2686/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 254/13	5. 9. 87
4. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2687/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 254/14	5. 9. 87
7. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2695/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 258/6	8. 9. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr./Seite vom	
7. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2696/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 258/7	8. 9. 87
9. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2709/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölstaaten	L 260/7	10. 9. 87
9. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2710/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87	L 260/9	10. 9. 87
9. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2711/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 260/15	10. 9. 87
10. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2721/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	L 261/8	11. 9. 87
10. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2722/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Sondermaßnahmen für in Spanien aus Speiseöl hergestellte Erzeugnisse	L 261/9	11. 9. 87
14. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2745/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 über die Modalitäten der Ausfuhr von Butter aus Beständen der Interventionsstellen zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 264/7	15. 9. 87
14. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2746/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2315/76 und (EWG) Nr. 727/87 hinsichtlich der Bedingungen des Verkaufs von Butter und Magermilchpulver aus öffentlichen Beständen für eine Lieferung der Nahrungsmittelhilfe	L 264/10	15. 9. 87
17. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2775/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987	L 267/8	18. 9. 87
18. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2786/87 der Kommission über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/87, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	L 268/9	19. 9. 87
18. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2787/87 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 268/10	19. 9. 87
18. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2790/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der interventionsfähigen Rindfleischerzeugnisse	L 268/16	19. 9. 87
18. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2791/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2216/87	L 268/19	19. 9. 87
17. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2809/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 268/62	19. 9. 87
24. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2847/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2342/86 zur Festlegung der Handelsstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht	L 272/12	25. 9. 87
25. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2867/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 273/13	26. 9. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2868/87 der Kommission zur Festlegung der geschätzten Erzeugung und der Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 273/15	26. 9. 87
25. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2869/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	L 273/16	26. 9. 87
25. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2870/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2351/87 über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 273/18	26. 9. 87
Andere Vorschriften			
13. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2470/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	L 228/11	15. 8. 87
13. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2471/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	L 228/13	15. 8. 87
13. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2472/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 16) mit Ursprung in den Philippinen	L 228/15	15. 8. 87
17. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2488/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chinaalkaloide der Tarifstelle 29.42 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 231/5	18. 8. 87
17. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2489/87 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 231/6	18. 8. 87
17. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2490/87 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 231/7	18. 8. 87
17. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2495/87 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 4) mit Ursprung in Thailand	L 232/5	19. 8. 87
18. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2505/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 235/5	20. 8. 87
18. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2512/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2786/83 zur Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Kupfersulfat mit Ursprung in der Tschechoslowakei oder der UdSSR	L 235/18	20. 8. 87
21. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2538/87 der Kommission über die Einstellung des Stintdorsfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 241/5	25. 8. 87
24. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2550/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für tierische Farbstoffe der Tarifstelle 32.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 242/25	26. 8. 87
24. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2551/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal	L 242/26	26. 8. 87
11. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 des Rates zur Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei	L 250/1	1. 9. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2622/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen der Tarifnummer 64.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 248/23	1. 9. 87
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2623/87 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 248/24	1. 9. 87
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2624/87 der Kommission über die Einstellung des Pollackfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 248/25	1. 9. 87
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2625/87 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 248/26	1. 9. 87
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2626/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 248/27	1. 9. 87
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2650/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stearinsäure der Tarifstelle 15.10 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3926/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 251/5	2. 9. 87
31. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2651/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 75) mit Ursprung in Thailand	L 251/6	2. 9. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 256/1	7. 9. 87
1. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2661/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für synthetischen Kampfer der Tarifstelle 29.13 B I ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 252/5	3. 9. 87
1. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2663/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 252/7	3. 9. 87
4. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2684/87 der Kommission über die Einstellung des Fanges „anderer Arten“ durch Schiffe unter belgischer, deutscher, französischer und niederländischer Flagge	L 254/11	5. 9. 87
4. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2685/87 der Kommission über die Einstellung des Pollackfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 254/12	5. 9. 87
8. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2705/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten der Tarifnummer 92.12 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 259/5	9. 9. 87
10. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2723/87 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 261/11	11. 9. 87
14. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2747/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 41 (Kennziffer 40.0410) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 264/12	15. 9. 87
15. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2763/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 266/5	17. 9. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2776/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 267/9	18. 9. 87
17. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2810/87 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosiliciumcalcium/Calciumsilicid mit Ursprung in Brasilien	L 268/63	19. 9. 87
21. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2816/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/18	22. 9. 87
21. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2817/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/19	22. 9. 87
21. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2818/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere regenerierte Zellulose der Tarifstelle 39.03 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/20	22. 9. 87
21. 9. 87	Entscheidung Nr. 2819/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1987 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 269/21	22. 9. 87
21. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2820/87 der Kommission über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren (Kategorie 2) mit Ursprung in Indonesien	L 269/22	22. 9. 87
18. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind	L 270/1	23. 9. 87
22. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2827/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern der Tarifstellen 70.14 A II und B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 270/34	23. 9. 87